

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schiffstraße 6
Druck: Bornharts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 28

Inserationspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaaltene Kolonelle 40 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Was not tut!

Deutschland hat im Jahre 1914 47 Millionen Tonnen Kartoffeln geerntet, 23 Millionen Tonnen mehr als im Durchschnitt der Jahre 1904 bis 1911. Und doch sind die Kartoffeln unverhältnismäßig teuer und sind für den hohen Preis zeitweise nicht einmal zu haben. Es ist das die Folge des Zögerns der verantwortlichen Stellen, zeitig zu tun was im Interesse der Volksernährung notwendig gewesen wäre.

Schon mit den Höchstpreisen für Getreide und der Beschlagnahme kam der Bundesrat reichlich spät zur Streckung der Getreide- und Mehlvorräte wurde Wirtverwendung von Kartoffeln bzw. Kartoffelpräparaten zu Brot angeordnet. Aber dies hatte die Wirkung, daß die Kartoffelpreise stiegen und die Kartoffeln zudem zurückgehalten wurden, um noch höhere Preise zu erzielen. Endlich kamen Höchstpreise für Kartoffeln im November v. J. 60 Proz. höher als in normalen Zeiten, weil die Spekulation die Preise soweit hinauf getrieben hatte. Die Vorräte wurden weiter zurückgehalten und die Preise stiegen. Wieder erfolgte Einwirkung des Höchstpreises im Februar um 1,75 Mk. pro Zentner, aber der Kartoffelmangel zum Konsum wurde dadurch nicht behoben; die Spekulation wartet auf höhere Preise.

Gegen die erneute Heraushebung der Höchstpreise hatte der Vorstand der sozialdemokratischen Partei und die Generalkommission der Gewerkschaften mündlich und dann in einer Eingabe an den Reichskanzler Einspruch erhoben mit der Begründung, daß diese Maßnahme weder ein vermehrtes Angebot noch eine Einschränkung der Verteilung bewirke und auch die Preissteigerung nicht verhindere, das könne nur der Verkaufszwang. Die Folge gab dem Reich. Auch der Kriegsausschuss für Konsuminteressen forderte in einer Eingabe an den Reichskanzler Beschlagnahme und Verteilung der Kartoffelbestände und als Ergänzung Höchstpreise für Futtermittel. Auch in anderen Kreisen wird die Forderung ähnlicher Maßnahmen immer dringender. So schrieb die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“, das Organ der Sämereindustrie:

Küsen kann da nur eine durchgreifende Diktatur über das Reich, ähnlich wie sie jetzt hinsichtlich des Getreides und Mehls besteht. Der Zugriff muß nicht nur an den Seinen, sondern zugleich an Fuß und Kopf erfolgen: alles andere ist vergebliche Liebesmüh. Also Gründung von zentralen Kartoffelgesellschaften über die einzelnen Erzeuger oder Kleinplanten, welche das Recht der Vorratsaufnahme sowie Beschlagnahme zu den Höchstpreisen haben; dazu dann eine Zentrale in Berlin, die den Ausgleich zwischen Kartoffelarmen und -reichen besorgt; Verteilung bzw. Entdeckung beim Verschwinden von Vorräten. Also eine Organisation, ähnlich wie bei der Kriegsgetreidegesellschaft. Macht man es anders, so steigen die Preise weiter. Daß das so kommen wird ohne dies seine Zugreifen, steht so fest wie das Amen in der Kirche. Man soll sich endlich von dem Gedanken freigeben, daß man die Kartoffel-Spekulation darunter verstehen will rein unpersönlich den mit Recht oder Unrecht bei manchen Landwirten, Händlern und Verarbeitern bestehenden Gedanken, die Preise würden schon noch höher gehen; wie denn Preissteigerungen fast immer die Nachfrage heben) tot machen könnte.

Geld für die Spekulation in Lebensmitteln liegt auf der Straße, und darum betätigt sie sich weiterhin dreistreibend, wenn man sie nicht unterbindet. Man wird jetzt dem Publikum die 1,75 Mk. Höchstpreis-Erhöhung auch noch an den bisherigen Sägen zurückhalten, bis man bei den jetzt schon festgesetzten Preisen für Frühkartoffeln (10 Mk. D. R.) angekommen ist. Wir fragen: will und kann man das wirklich zulassen?

In der Eingabe am 27. Januar an den Reichskanzler hatten der Verband der sozialdemokratischen Partei und die Generalkommission der Gewerkschaften darauf aufmerksam gemacht, daß eine Preis-Erhöhung für Kartoffeln in den Straßen der armeren Bevölkerung mit großer Erbitterung aufgenommen würde, weil die Kartoffel das Nahrungsmittel ist, das für Millionen als letzte Stellung bleibt. Nebenlich

spricht sich der „Berliner Sozialanzeiger“ aus, der, wenn nicht Beschlagnahme, so doch mindestens die Enteignung der Kartoffeln für berechtigt hält:

Je geringer das Einkommen, desto größer wird verhältnismäßig der Verbrauch an Kartoffeln. Daher hat sich weiterer Kreise eine arge Missetimmung und Erregung bemächtigt, die unliebbare Folgen zeitigen kann. Es muß unbedingt etwas geschehen, damit überall ausreichende Vorräte gesichert werden, die zu erträglichen Preisen zu erreichen sind. Vielfach ist der Vorschlag gemacht worden, die Beschlagnahme zu verlegen, und ebensowohl ist geantwortet worden, das gehe bei der Kartoffel nicht an. Kann denn, ist die Beschlagnahme nicht möglich, so wird vielleicht die weniger einschneidende Enteignung von Fall zu Fall durchführbar sein. Wenn es zutrifft — und es ist bisher nicht widerlegt worden —, daß ein Großhändler über 1 350 000 Zentner zu 2,50 Mk. eingekauft habe und sie jetzt nicht unter 5,75 Mk. abgeben wolle, so erscheint ein staatlicher Eingriff gewiß berechtigt.

Die Stimmen mehren sich, die eine Beschlagnahme der Kartoffelbestände fordern, endlich ist auch der Bundesrat einen Schritt weiter gegangen, ist aber wieder auf halbem Wege stehen geblieben. Am 1. März hat er eine Aufnahme der Kartoffelbestände am 15. März angeordnet, die bis zum 17. März erfolgen soll. Der Reichskanzler wird ermächtigt, eine zweite Aufnahme im April oder Mai anzuordnen. Vorher, am 1. März, war amtlich angekündigt worden, „wenn an einzelnen Orten aus weiterhin dauernde Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung sich herausstellen sollten, die Behörden von der Benutzung der Enteignung zugunsten der betroffenen Gemeinden Gebrauch machen sollten. Geprüft wird dabei noch, daß dies nicht nötig sein werde und „daß mit dem Eintritt wärmerer Witterung sich auch auf dem Kartoffelmarkt wieder normale Verhältnisse einstellen werden.“ Also das Warten auf die wärmere Witterung und Weiterzahlen der von der Spekulation immer höher hinaufgetriebenen Preise und inzwischen den Versuch aufzunehmen, das ist alles, wozu sich der Bundesrat nun endlich entschlossen hat: nur wo zu den höchsten Preisen überhaupt keine Kartoffeln zu haben sind, soll das Enteignungsverfahren Platz greifen. Das ist zurzeit weniger als eine halbe Maßregel, das ist der verkehrte Standpunkt derer, die da meinen, daß der Besitzende durch Einsicht, der Arme aber durch hohe Preise zur sparsamen Verwendung der Lebensmittel kommen müsse, welchen Standpunkt auch Karrer Romann vertreten hat. Ein Standpunkt, der es für richtig hält, daß einzelnen gestattet werden darf, sich strubellos zu bereichern auf Kosten des ganzen Volkes und zum größten Schaden der Armen.

Am 13. März ist es aber auch nicht mehr mit der Enteignung oder Beschlagnahme, der staatlichen Regelung des Verkehrs der Kartoffeln getan, es sind schon andere Maßnahmen notwendig und nicht erst jetzt, um die Ernährung des Volkes zu gewährleisten. Die Höchstpreise für Kartoffeln werden begründet mit dem Steigen der Viehpreise, der Landwirt vernütere die Kartoffeln lieber, weil er damit besser fährt und anderes Viehfutter sehr teuer sei. Das zeigt dann aber die Notwendigkeit, das Schlachten der Schweine, der größten Kartoffelkonumenten, in weit größerem Umfang vorzunehmen. Aber damit Hand in Hand gehen muß eine Preissteigerung für Schweine und Säuremehl, sonst geht die Feuerung in Kartoffeln und Säuremehl, die in leichter Wechselwirkung ins Unendliche, die schonlose Ausbeutung, wie Professor Dr. Kubner es nennt, kennt dann keine Grenzen.

Zeit Mitte September stiegen die Schweinepreise in Berlin um 100 Proz. und mehr. Dr. von Krennau fordert im „Berliner Tageblatt“ eine Abschätzung von vier Fünfteln des 25 Millionen Stück betragenden Schweinebestandes bis zum 15. April, damit wir mit den Kartoffeln reichen, weil jedes Schwein zehnmal soviel Kartoffeln verzehrt als ein Mensch. Was das Verlangen einer solchen Massenschlachtung aus nicht begründet sein, sicher aber ist es notwendig, so zu verfahren, daß nicht der immer teurer werdenden Schweine wegen die Kartoffelpreise steigen, sondern umgekehrt sind Maßnahmen zu verlangen,

daß durch Verminderung der Schweine die Kartoffelpreise niedrig werden. Beschlagnahme oder Enteignung der Kartoffeln und Schweine, Verordnung über vermehrte Schweinefleischung und Festsetzung von erträglichen und erschwinglichen Höchstpreisen, das ist, was die Sicherstellung der Volksernährung verlangt. Und je eher je besser! Oder wie lange will der Bundesrat noch mit der Lat säumen, die ohne Zweifel doch kommen muß? Oder will er in Rücksicht auf private Interessen warten, bis es zu spät ist?

Die Tarifverträge im Deutschen Reich im Jahre 1913.

II.

Den Mittelpunkt der tariflichen Vereinbarungen bilden die Arbeitszeit- und Lohnverträge.

Die Dauer der Arbeitszeit wird in der Tarifstatistik für Sommer und Winter getrennt angegeben. Als Arbeitszeit gilt die reine Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen. Bei der Beurteilung der Dauer der Arbeitszeiten ist es zweckmäßig, sich an die für den Sommer festgesetzten zu halten, da sich die Dauer der Winterarbeitszeiten unter dem Einfluß der tariflichen Bestimmungen im Baugewerbe stark nach unten verlagert. Angaben über die tägliche Arbeitszeit im Sommer wurden gemacht für 1 247 449 Personen = 89,2 Proz. aller tariflich gebundenen. Für den größten Teil derselben, 411 857 = 35,1 Proz. gilt die 8½ bis 9stündige Arbeitszeit. Für 255 094 Personen = 20,4 Proz. ist die Arbeitszeit auf 9 bis 9½ Stunden und für 430 905 = 34,5 Proz. (den zweitgrößten Teil der Personen), auf 9½ bis 10 Stunden festgesetzt. Unter eine noch darüber hinausgehende Arbeitszeit fallen 45 243 Personen; für 34 483 Personen beträgt dagegen die Arbeitszeit 8 Stunden und darunter. Ähnlich ist das Verhältnis bei der Festsetzung der täglichen Arbeitszeit in wöchentlichen Arbeitsstunden. Als tägliche Arbeitsdauer gilt nur die reine Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen. Ueber diese enthalten 7466 Tarifgemeinschaften Bestimmungen. Die Wochenspanne beträgt meist über 15 bis einschließlich 30 Minuten, die Mittagspause meist über 60 bis 90 Minuten und die Feierpause meist über 15 bis 30 Minuten. Vielfach ist statt der Dauer der einzelnen Pausen die Gesamtdauer aller Pausen festgelegt, die in der Mehrzahl bis zu 2 Stunden beträgt.

Bestimmungen über Entlohnungsformen enthalten 10 741 = 98,7 Proz. aller Tarifgemeinschaften. In 5473 Tarifen, denen 331 414 Personen unterstellt sind, ist Zeitlohn vereinbart, 599 Tarife mit dem Geltungsbereich für 51 347 Personen sehen Stücklohn vor, und in 4699 Tarifen, die 1 006 617 Personen umfassen, sind beide Lohnformen vereinigt. Die Tarifgemeinschaften mit Stücklohnvereinbarungen bilden den geringeren Teil der tariflich geregelten Lohnbedingungen, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß die tarifliche Regelung von Akkordlöhnen größere Schwierigkeiten bereitet als die Bindung durch Zeitlohn. In 1653 für 292 399 Personen abgeschlossener Tarifgemeinschaften besteht eine Lohngarantie bei Stücklöhnen.

Die Tarifstatistik enthält nur Angaben über die Mindestzeitlöhne für erwachsene Personen. Diese Festsetzungen geben jedoch keine Ueberblick über die wirkliche Entlohnung der tariflich gebundenen Personen. In den Tarifgemeinschaften sind häufig die Lohnsätze nach Branchen oder nach der Tätigkeitsdauer der Arbeiter in den Betrieben abgeleitet. Dazu kommt, daß die Arbeiter vielfach eine über die Mindestlöhne hinausgehende Bezahlung erhalten. Diese Zeitstellungen im einzelnen zu machen ist den Verbänden sehr schwierig und öfters auch unmöglich. In den Lohnüberichten der Tarifstatistik sind deshalb die Tarifgemeinschaften immer nur nach den niedrigsten Arbeitslöhnen einreihend, und zwar mit allen ihren Betrieben und Personen, auch wenn für einzelne Arbeiterkategorien höhere Mindestlöhne bezahlt werden.

Vereinbarungen über Stundenlöhne sind betroffen für gelehrte Arbeiter in 336 und für un-

gelernte Arbeiter in 274 Tarifgemeinschaften. Bei den gelernten Arbeitern ist die Lohnstufe von 45 bis 55 Pf. pro Stunde und bei den ungelernen die von 35-45 Pf. am höchsten vertreten. Stundenlöhne bis zu 5 Pf. geben für gelernte Arbeiter 7 und für ungelernete Arbeiter 28 Tarifgemeinschaften vor. Die höchste Lohnstufe über 5 Pf. ist für gelernte Arbeiter in 113, für ungelernete dagegen nur in 10 Tarifgemeinschaften festgelegt. Bodenlohnfestsetzungen enthalten für gelernte Arbeiter 226 und für ungelernete Arbeiter 230 Tarifgemeinschaften. Hierbei ist für gelernte Arbeiter die Lohnstufe von 25-30 Pf. die vorherrschendste und für ungelernete Arbeiter die von 20-25 Pf. Die niedrigste Lohnstufe, bis zu 15 Pf., ist für gelernte Arbeiter in 660 und für ungelernete in 135 Tarifgemeinschaften vorgehoben. Ein Bodenlohn von über 10 Pf. ist für gelernte Arbeiter in 18 Tarifgemeinschaften vereinbart, während diese Lohnstufe für ungelernete Arbeiter in den Tarifgemeinschaften völlig ausfällt.

Außer die Gewährung von Zeitlöhnen an Arbeiterinnen sind in 115 Tarifgemeinschaften Bestimmungen enthalten. Bei den Stundenlöhnen ist die Stufe von 20-25 Pf. sowohl für die gelernten wie auch für die ungelernen Arbeiterinnen am stärksten vertreten. Das gleiche ist der Fall bei der Bodenlohnstufe von 10-15 Pf.

Neben den vereinbarten Zeitlöhnen enthalten nicht alle Tarifgemeinschaften noch Bestimmungen über sonstige Bezüge, als Stoff, Wohnung, Prozente, Prämien, Exoten, Drammaterial usw.

Bestimmungen über besondere Zuschläge für Überstunden, Sonntags- und Nachtarbeit und besondere Arbeiten enthalten für Arbeiter 628 und für Arbeiterinnen 56 Tarifgemeinschaften. Für Arbeiter ist in den meisten Verträgen (73,1 Proz.) für Überstunden ein Zuschlag bis zu 10 Pf. oder über 20 bis 30 Proz. des Stundenlohnes festgesetzt. Das gleiche ist auch der Fall bei Zuschlägen für besondere Arbeiten. Dagegen geben bei Nacht- und Sonntagsarbeiten der größte Teil der Tarifgemeinschaften einen Zuschlag von über 10 bis 20 Pf. pro Stunde vor oder einen prozentualen Zuschlag wie bei den Überstunden (20-30 Proz.). Die Arbeiterinnen ist in dem größten Teil der Verträge für Überstunden ein Zuschlag bis 10 Pf. oder bis 25 Proz. des Stundenlohnes vereinbart.

Abkündigungsklauseln zur Lösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses sind in 239 für 2329 Betriebe und 2135 Personen abgeschlossenen Tarifgemeinschaften vereinbart. Von diesen Tarifgemeinschaften hatten Abkündigungsklauseln 146 bis 1 Woche, 657 über 1-2 Wochen und 26 über 2 Wochen. In 31,4 Tarifgemeinschaften für 7151 Betriebe mit 61,92 Personen ist dagegen eine Abkündigungsklausel ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Festsetzung eines Arbeitsniederwertes bekannter Art ist in 265 Tarifgemeinschaften vereinbart; ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf 37241 Betriebe mit 22,91 Personen.

Schlichtungs- und Einigungsorgane waren in 645 Tarifgemeinschaften = 30 Proz. für 118.656 Betriebe = 29 Proz. und 1.132.350 Personen = 31,9 Proz. vereinbart.

Die Tarifverträge verankern ihren Wirkungskreis der modernen kapitalistischen Produktionsform. Sie werden getragen von den Massen der Arbeiterklasse um eine Sicherung und Erhaltung ihrer Lebenslage. Mit der Entwicklung des Kapitalismus in der modernen Industrie steigt zugleich die Gestaltung eines modernen Arbeiterrechts zur Anerkennung durch. Es offenbart sich darin der Wille der organisierten Arbeiterklasse, dem ihr zukunftsweisenden Anteil an der Festsetzung des Arbeitervertrages zu erringen.

Je nach der Zahl der tariflich gebundenen Personen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der in der deutschen Industrie Beschäftigten noch gering, so bedeutet es doch einen großen Erfolg der Arbeiterklasse, wenn über gegenwärtig für 1.500 Betriebe und 1,1 Millionen Arbeiter eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen besteht.

Es kann auch mit Bestimmtheit festgestellt werden, daß während der längeren Zeit des Krieges das Tarifvertragswesen sich als ein Mittel zur Bewahrung des Arbeiterlebens bewährt hat. Ist doch gerade deshalb die Inflationserhaltung der tariflichen Abmachungen nicht nur von den vertragsschließenden Parteien, sondern auch von hohen Stellen als notwendig empfunden worden, die sich sonst den wirtschaftlichen Schwankungen der Arbeiterklasse gegenüber abweisend verhielten. Diese erfreuliche Erscheinung wird sicherlich mit zu einer künftigen Fortentwicklung des Tarifwesens nach dem Krieg beitragen.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gedanken sind aus der Feder:
 Berlin der Kollege Hermann Bräuer, München, 1915.
 Dresden der Kollege Wilhelm Günter, Frau Maria, Braunschweig.
 Leipzig der Kollege Paul Geitz.
 Hannover der Kollege Otto Leitz, Bremen, 1915.
 Hamburg der Kollege Hans Bräuer, 1915.

Frankfurt der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Berlin der Kollege Wilhelm Bräuer, 1915.
 Köln der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Düsseldorf der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Essen der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Dortmund der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Bielefeld der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Osnabrück der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Paderborn der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Hamm der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Bielefeld der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.

Abrechnen von verwundeten und im Felde krank gewordenen Kollegen.

Strassburg, Stadt-Brandenburg: Peter Hermann, Brauer, Hamburg.
 Berlin der Kollege Wilhelm Bräuer, 1915.
 Köln der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Düsseldorf der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Essen der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Dortmund der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Bielefeld der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Osnabrück der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Paderborn der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Hamm der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Bielefeld der Kollege Hans Bräuer, 1915.
 Münster der Kollege Hans Bräuer, 1915.

Das Eisenwerk erhielt die Kollegen August Schürer, Justizliche Freizügigkeit; Paul Jarkert, Arbeiter, Scherzstraße, Charlottenburg; Josef Braun, Brauer, Westfälische Brauerei, Justizliche Dortmund.

Feldpostbriefe.

Den 13. Januar 1915.
 (Von einem Gerdinger Kollegen.)

... Gerne möchte ich Euch allen meinen besten Dank aussprechen für die Unterstützung, die meine Familie erhalten hat, denn es ist fürwahr eine besondere Freude, wenn man von Euch Kollegen und Kollegen hört, daß ihr unsere Familien durch Euer Beiträge unterstützt. Leider habe ich schon in unserer Zeitung gelesen, daß es in verschiedenen Poststellen wieder Kollegen gibt, die den Einnahmestück nicht bezahlen wollen und zum Teil schon ausgezogen sind. Diesen Kollegen möchte ich nur wünschen, auf eine kurze Zeit das Los mit uns zu teilen, denn doch ist bekannt, daß sie anders gehandelt sein würden. Da hoffentlich gibt es in unserer Poststelle nicht solche Kollegen. Oder doch?

Den 26. Februar 1915.

Mit der letzten Zeitungsendung erhielt ich auch einen Verbandskalender, wofür ich Euch bestens danke. Nach längerer Zeit kamen wir am 18. Februar wieder einmal ins Gesicht. Die Zeit vorher hatten wir in der Hauptstadt empfindlich. Dasselbe ist auch jetzt wieder der Fall, nur mit dem Unterschied, daß die Kosten entsprechend der Veränderung der Stellung nicht vergrößert sind. Dieser Stellen sind als solche nur die Kosten und keine zu betrachten; jetzt ist aber ein dritter Punkt hinzugekommen: das ist der unangenehme Druck. Der Winter scheint ungünstig nachzu sein, denn seit 14 Tagen ist Tauwetter eingetreten, verbunden mit starken Niederschlägen. Da in der letzten Gegend fast nur Moränen sind, kommt der Schnee ungefähr eine Woche nach, wie die Wege in Russland, deren Durchlässigkeit fürwahrlich ist, bedächtig sind. Selbstverständlich ein Leben ist es noch am Morgen, wenn es etwas gefroren hat, doch durch die Feuchtigkeit nicht lange. Bald ist die dünne Schneedecke verschwunden und die Schmelzwasser beginnt von neuem. Es ist keine Gefährlichkeit, daß das Wasser oben zu den Schichten hinunterläuft.

In der letzten Nummer der Verbandszeitung haben eine ganze Anzahl Berichte von Generalversammlungen, die in den einzelnen Poststellen abgehalten wurden. Dabei ist mir aufgefallen, daß fast in allen Poststellen darüber geklagt wird, daß einzelne Verbandskassen der Verband der Arbeiter leisten, weil sie die beabsichtigten Einnahmen nicht bezahlen wollen oder sich von der Bezahlung dieser Beiträge drücken. Rotiert wird dieser Standpunkt mit dem Hinweis, daß die Lebenshaltung in Deutschland gegenwärtig sehr verunsichert ist. Das ist gewiss richtig. Wenn man aber bedenkt, daß diejenigen, die dazu bestimmt sind, das Vaterland zu verteidigen, in den meisten Fällen viel höherer Standung sind, so ist ein solcher Standpunkt nur ausgesprochen zu bedauern. Wir setzen uns nicht unser Leben aufs Spiel und selbst wenn es uns vergönnt ist, nach Beendigung des Krieges in die Heimat zurückzukehren, werden die meisten doch einen gewissen Wohlstand als „Andenken“ mit nach Hause nehmen. Dazu kommt, daß unsere Familien, die jetzt ohne Einnahmen sind, ja auch größere Kosten. Nun ist es ja Sache des Reiches, für die Unterstützung der Kriegsfamilien zu sorgen. Aber diese Unterstützung ist gering. Ich bin überzeugt, daß diese Drücklinge dann sehr gern die Einnahmen bezahlen würden, wenn sie gegenseitig wären, im Kriegsgebiet zu wohnen und dadurch den Kriegsschauplatz nach einer anderen Gegend verlegen könnten. Eine solche Jahresfrist ist nicht anders zu bewerten als wie die Jahresfrist vor dem Jahre. Hoffentlich ist die Zahl derjenigen, für die dieser Standpunkt gilt, in unserer Organisation nicht allzu groß. Ich bin der Überzeugung, daß nach dem Krieg sehr viele von denen, die heute noch glauben, die Organisation nicht mehr oder noch nicht zu gebrauchen, durch die hohe Kosten der Notwendigkeit gezwungen werden, die Unterstützung der Organisation sehr zu fördern, um nicht im Nachhinein unterzugehen. Denn daß die Unterstützung nach dem Siege mit ungenügender Kraft ein-

sehen werden, scheint mir eine feststehende Tatsache zu sein und dann wird diejenige Organisation am besten dran sein, die ihre Reihen infest gehalten hat. Hoffen wir, daß unser Verband zu denjenigen gehört, von denen das gesagt werden kann, und daß die Zurückkehrenden das Gebilde der Organisation nicht nur unterwerfen, sondern mit einem weiteren Obergeschoß versehen vorfinden.

Molditzsch, den 11. Februar 1915.

... Nur will ich Dir kurz meine Erlebnisse schildern. Ich mußte am zweiten Mobilmachungstage fort von der Heimat und wurde in Magdeburg eingeleidet. Am 8. August rückten wir aus nach Belgien. Am 17. August gingen wir über die Grenze und am 26. August kamen wir ins Gefecht bei P. wo wir drei Tote und 8 Verwundete hatten. Das zweite Gefecht hatten wir bei Sondershausen am 4. September, wo unser Hauptmann auch bei dem Verwundeten war; derselbe ist am 11. September gestorben. Die übrige Zeit hatten wir dauernd große Marsche; wir waren bloß ein Armeekorps in Belgien, und da ging es immer hin und her. Am 30. September haben wir dann Antwerpen belagert; dies dauerte bis zum 9. Oktober. Der härteste Kampf war der Übergang über die Noethe bei Lieres, wo unser Regiment vorn war. Der Kampf hatte 5 Tage gedauert. Am 11. Oktober sind wir in Antwerpen einmarschiert und spät abends 11 Uhr kamen wir zurück und am 12. Oktober ging ein sechsstündiger Marsch über Wilbrode nach dem Herfalan. Hier war das schlimmste Gefecht, wo wir vier Wochen im Artilleriefeld lagen. Am 22. Oktober wollten wir einen Sturm auf einen Lahn-Damm unternehmen, aber die Feinde wurden uns auf 150 Meter Entfernung genährt. Es war sehr schlechtes Gelände; wir konnten uns nicht eingraben, weil der Wasserpiegel zu hoch war. Wir mußten uns in einem Wassergraben legen, um den Geschützgeladen zu entgehen. In dem Tage hatten wir Verluste in unserer Kompanie. So haben wir vier Tage in der Nähe gelegen; die armen Verwundeten mußten den ganzen Tag unverbunden liegen, weil es das Gelände nicht erlaubte, dieselben fortzubringen in dem Gewehrfeuer. Dann entwickelte sich eine Darmkrankheit in unserem Bataillon, so daß wir dann drei Wochen in Ruhe und Beobachtung kamen. Statt Erholungsurlaub sind wir nach Russland gefahren und zwar bis Dorn. Dann ging es zu Fuß bis Aborin, wo wir das erste Gefecht in Russland hatten. Dasselbe dauerte nur einen Tag und sind wir dann über No nach Molditzsch gegangen. Hier mußten wir über die Gura und haben ungefähr eine Woche in Verteidigungsstellung gelegen. Am 22. und 23. Dezember, nachts um 1 Uhr, heidemaß, versuchten die Russen durchzubrechen, was aber scheiterte. Die Russen haben das gleiche Gelände mit Toten hinterlassen; es war ein schauerlicher Anblick. Am zweiten Weihnachtstag gingen wir wieder zurück und haben uns diesseits der Gura verhalten, wo wir heute noch liegen. Es ist eine gute Stellung, denn bis heute haben uns die Russen noch nicht wieder angegriffen, denn über die Gura kommen sie doch nicht wieder; bloß etwas Artillerie belästigt uns manchmal. Wir haben aber durch diese innerhalb vier Wochen bloß zwei Verwundete.

Korrespondenzen.

Witterfeld. Ein „Wohltäter“. Herr Brauereibesitzer Hermann stellt, nachdem es ihm gelungen ist, den Verband aus dem Betriebe herauszubekommen, Arbeiter auf Stundenlohn mit 24 bis 30 Pf. ein. Den Brauer, die er für würdig hält, gibt er 20 Pf. netter Kosten, Gett, Was und alle möglichen Gegenstände, die Arbeiter, die dort arbeiten, erhalten dabei diese niedrigen Löhne. Die Arbeiter merken dies nicht und in den Zeitungen von Witterfeld wird Herr Bräuer als Wohltäter gepriesen. Diese Art „Wohltät“ verdient eine ganz andere Bezeichnung.

Dresden. Mittwoch, den 24. Februar, fand im „Volkshaus“ die Generalversammlung statt. Eingangs wurde das Andenken unserer verstorbenen Mitglieder sowie der im Felde Gefallenen und des verstorbenen Hauptdarstellers durch Erheben von den Plätzen gelebt. Kollege Witterfeld gab den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Rückblick auf das Jahr 1914 zeigte, daß die Erwartungen der Kollegen sich nicht erfüllt haben. Wenn auch mit den Großbrauereien erneut ein Vertragsverhältnis abgeschlossen sei, so sei auf der anderen Seite eine ganze Reihe ablaufender Verträge nicht geschlichtet worden, sondern laufen auf ein Jahr weiter. Die jetzige Bezahlung der Mitglieder steht in keinem Verhältnis zu der allgemeinen Teuerung, doch sei es jetzt nicht möglich, Abhilfe zu schaffen. Ein großer Teil der Kollegen ist eingezogen, und ist es durch den Rückgang im Absatz nicht möglich gewesen, die frühere Zahl der Arbeiter in der Betriebe zu halten. Gehen aus diesem Grunde mußte dementsprechend ein Mitgliederverlust, der annähernd die Zahl der Eingezogenen erreichte, eintreten. Zwar seien eine Reihe Neuauftakten zu verzeichnen, doch sei leider auch auf der anderen Seite zu konstatieren, daß es noch Mitarbeiter, wenn auch nur einige, gebe, die da glauben, jetzt sei der geeignete Zeitpunkt, der Organisation den Rücken zu kehren. Die Kollegen, welche im Felde seien, würden bei ihrer Rückkehr mit diesen Zahlenverhältnissen abrechnen. Im Schlusse des Jahres 1914 waren 1577 Mitglieder vorhanden gegen 1861 am Jahresende 1913. Mithin beträgt das 484 weniger, während 531 bis zum Jahresende eingezogen waren. Dementsprechend ist wieder eine Anzahl Kollegen zum Sandsturm einberufen. Der Kassenbericht, welcher mit 28.648,79 Pf. für die Hauptkassendebitor zeigt gegen das Vorjahr eine Abnahme von 10.645,40 Pf. In Unterkassierungen sind dagegen 62.450 Pf. mehr aufgewendet worden. Der Hauptkassendebitor, die im vorigen Jahre 15.757,91 Pf. erhalten hatten, konnten in diesem Jahre nur 4166,73 Pf. zugeführt werden. Dasselbe sei zu berücksichtigen, daß unter Verzicht ver-

hältnismäßig wenig mit Arbeitslosigkeit zu kämpfen hatte. Den Familien der Kriegsteilnehmer sind von der Hauptkasse 6319 Mk., von der Lokalkasse 2983,50 Mk., zusammen 9302,50 Mk. zugewandt worden. Die Unterstützungen bei Krankheit sind nach der verminderten Mitgliederzahl nur mit 675 Mk. geblieben, von 10759 Mk. auf 10084 Mk.; dagegen ist die Arbeitslosenunterstützung von 2158 Mk. auf 3971 Mk., also um 1813 Mk. und die übrigen Unterstützungen von 1935,10 Mk. auf 2988,60 Mk. oder um 1053,50 Mk. gestiegen. Die Lokalkasse hat bei einer Einnahme von 8109,01 Mk. und einer Ausgabe von 5357,08 Mk. einen Heberüberschuss von 2751,93 Mk. zu verzeichnen. Die Vertragsbeiträge sind nicht so eingegangen, als es wünschenswert ist, doch glaubt die Ortsverwaltung, daß alle Einnahmen ihrer Pflicht nach nachkommen werden. Es wurden hierauf die nötigen Ergänzungen vorgenommen.

Ein Antrag des Kollegen S. Richter, wonach der Vertragsbeitrag vom letzten März an in Wegfall kommen soll, wird nach eingehender Debatte, wie allseitig bezeugt wurde, daß die Kasse nachzuholen seien, angenommen. Eine Anzahl Kollegen stimmten dagegen, weil sie wünschten, daß dieser Beitrag beibehalten werden möchte. Einem Vorschlag des Vorstandes, wonach den Frauen der Kriegler eine Gabe zugewandt werden soll, wurde zugestimmt.

Mit dem Wunsch, daß ein baldiger Friede wieder geordnete Verhältnisse bringen möge, schloß der Vorsitzende die mäßig besuchte Versammlung.

Freiburg i. S. In der Versammlung vom 21. Februar in Waldenbuch waren auch die Frauen unserer im Felde stehenden Kollegen anwesend. Die Abrechnung vom letzten Quartal erbrachte der Vorsitzende. Die Einnahmen betragen 309,90 Mk. und 400 Mk. Zuschuß aus der Hauptkasse. Die Ausgaben betragen 617,76 Mk. An drante Mitglieder wurden 296 Mk. Krankenunterstützung ausbezahlt, an Kriegsteilnehmer für Weihnachtsunterstützung aus der Hauptkasse 240 Mk. Die Zahl der unterstützten Familien, deren Männer im Felde stehen, beträgt 29. Ausbezahlt wurden hierfür 420 Mk. ausbezahlt; davon 240 Mk. aus der Hauptkasse, von den Kollegen an freiwilligen Beiträgen 60 Mk. und 120 Mk. aus der Lokalkasse. Es konnten an jede Familie 14,50 Mk. ausbezahlt werden. In dieser Versammlung erhielten die Krieglerfrauen als zweite Rate 150 Mk., wofür sie ihren Dank aussprachen. Mit einem Gruß an die Kollegen im Felde schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Luguburg. Die Versammlung am 21. Januar beschloß sich mit der Lokalkasse und ihrer Finanzverwaltung über die Mitglieder und nahm einstimmig folgende Bestimmungen an:

Nach einjähriger Mitgliedschaft im Verband der Bauern- und Mühlenarbeiter, Zehntelle Zugewandlung, kann die Lokalkasse in Anspruch genommen und pro Tag 50 Pf. bis zu 42 Tagen gezahlt werden; bei zweijähriger Mitgliedschaft pro Tag 1 Mk. bis zu 42 Tagen. Wo die Differenz zwischen Lohn und Steuerbetrag gezahlt wird, beginnt die Unterstützung erst nach 10 Tagen, wo die Differenz nicht gezahlt wird, vom ersten Tage der Krankheit an. Bei Abregung wird ebenfalls vom ersten Tage an die Unterstützung gezahlt, dagegen kommt eine Karenzzeit von 7 Tagen in Betracht, wenn das Mitglied die Arbeit selbst verläßt. Wenn ein Mitglied Arbeit zugeworfen erhält und sie nicht annimmt oder vernachlässigt, kommt die Soforthilfeleistung in Wegfall.

Münzberg. In einer am Samstag, 27. Februar, abgehaltenen Versammlung referierte Gauleiter Schrambs über: „Die Einschränkung der Bierproduktion.“ Weiter beschloß sich die Versammlung mit der Kriegsbeitragsleistung. Kollege L. Womatz gab einen detaillierten Bericht über die Sammlungen und über die Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer. Bis jetzt hat die Zehntelle Münzberg über 10000 Mk. Einnahmevermittlung ausgezahlt. Die Sammelgelder sind von einigen Brauereien prompt eingegangen, aber immerhin gibt es Drückberger, die selbst in nicht schlechten Verhältnissen stehen, aber keine Mark Mühe haben, sie bei der Sammlung zu geben. Die Versammlung hat gegen diese Kollegen sehr abfällig geurteilt, und sie in der Meinung, daß solche Kollegen verwerflich sind. Die Versammlung hat sich in dieser Sache sehr ausgesprochen, daß sie, wenn es sein muß, auch noch ein Wort mitspricht. Diese Angelegenheit ist dem Ortsverband der Bauernvereine von Münzberg übergeben worden. Der Vorsitzende schloß die Versammlung mit dem Wunsch: jeder ungeschulte Arbeiter auf seinen Lohn und jeder tue seine Pflicht.

Die nächste Unterstützung für die Frauen der Kriegsteilnehmer wird vor dem Herrn ausgezahlt und wurde beschlossen, jeder Frau 10 Mk. zu geben. Die Kollegen wollten bis dahin die Sammelgelder zur richtigen Zeit einlösen. Der Vorsitzende, Kollege Witzig, gab bekannt, sobald alles gutausgesehen ist, wird für jede Brauerei eine eigene Wieche darüber gestiftet, wer alles und wieviel jeder gegeben hat, damit man auch später einmal diese Drückberger kennt. Dann erfolgte eine Aussprache über das Verhalten des Brauereidirektors Herr von Mühlbacher von der Lederbrauerei. Wie es scheint, will Herr von Mühlbacher in der Lederbrauerei einen neuen Boden schaffen. Die Arbeiter will er mit Kerle hütieren, und wenn ihm einer nicht paßt, so heißt er ihn gehen und stellt lieber Frauen hin. Er äußerte sich sogar einmal: für ihn besteht kein Krieg. Man freut sich über den Krieg, er meinte, da werden die Arbeiter hungern lernen; er will recht gern auch hungern. Wenn er gar jodelt Freude an dem Krieg hat, warum geht er dann nicht mit?

Reis. In der Versammlung im Januar widmete der Vorsitzende, Kollege Stöber, unserem verstorbenen Kollegen Engel einen warmen Nachruf, und das Andenken wurde in der üblichen Weise gelehrt. Der Vorstand wurde ergründet, die Abrechnung vom 1. Quartal bekanntgegeben und vom Vorsitzenden das neue Statut erläutert.

In der Februarversammlung wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Kollegen E. Witzig in der üblichen Weise gelehrt. Der Vorsitzende gab dann den Jahresbericht. Demnach hat sich unsere Zahlstelle, trotz der ungünstigsten Verhältnisse infolge des Krieges, ganz gut gehalten. Der Mitgliederbestand ist 60 männliche, 4 weibliche. So können wir bis 1. Januar zum Jahresende 1915 eingetragene Mitglieder haben.

Gausagitation wurde einmal vorgenommen. In eine Lohnbewegung traten die Oetterschen Brauereiarbeiter; dieselbe jedoch aber an den Direktoren der Transportarbeiter. Die Klassenverhältnisse gestalten sich wie folgt: Einnahme 2310,25 Mk., Ausgabe 1459,78 Mk., so daß an die Hauptkasse 850,47 Mk. abgeführt werden konnten. In der Lokalkasse betrug die Einnahme, mit 171,30 Mk. auf Listen gesammelt, 714,09 Mk., die Ausgabe 192,60 Mk. und der Restant 521,49 Mk.

Der Vorsitzende schloß seinen Bericht mit dem Appell an die Kollegen, mehr denn je alles daran zu setzen, den letzten Monat der Organisation zuzuführen. Hat jeder Kollege seine Pflicht, dann werden wir auch über die schwere Strafe der Kriegswirren ohne Schaden hinwegkommen.

Rundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales,

Ueber Preisstreiberien im Getreidehandel scheidet des „Berliner Tageblatt“:

Vor einiger Zeit haben wir auf die fiktiven Preisstärkung hingewiesen, die seit Wochen im sogenannten „Meinverkehr“ für Getreide zu beobachten sind. Während nämlich im Großhandel der Preis von Getreide auf 220 Mk. pro Tonne begrenzt ist, hat das Getreide bei Verkäufern bis zu 3 Tonnen keinen Höchstpreis vorgelesen. Die Folge davon ist, daß die Notierungen für Getreide bei Verkäufern bis zu 3 Tonnen eine ganz enorme Entwertung zeigen. Ist doch in den letzten Tagen im sogenannten „Meinverkehr“ Getreide mit 500 Mk. und darüber bezahlt worden! Diese Preisbewegung ist dadurch gefördert worden, daß, wie schon früher erwähnt, Händler in der Provinz Waggeladungen Getreide (die sie selbst also nicht höher als zu 220 Mk. einkaufen dürfen) zur „Detailierung“ an Berliner Agenten senden. Hierbei verkaufen sie dreimal je 3 Tonnen und erzielen auf diese Weise den oben erwähnten Preis von ca. 500 Mk. pro Tonne. Da diese Wertvermehrung dem Sinne des Höchstpreises widerspricht, hat die Handelskammer zu Braunschweig an den Stellvertreter des Reichstages folgendes Telegramm geschickt:

„Im Getreidehandel haben sich nach Einführung der Höchstpreise erhebliche Mißstände herausgebildet, die nach erfolgter Beschlagnahme des Protokollbuches und der Befreiung der unerträglich geworden sind. Durch Umgehung der Höchstpreisbestimmungen erzielen im höchsten Maße zahlreiche Landwirte und Händler für ihre Getreide zumächtig etwa 300 Mk. pro Tonne. Dieser Preis ist nach Beschlagnahme der Datenbestände bis über 400 Mk. (jezt ca. 500) gestiegen, wobei die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1914, § 6 Abs. 1 (bzw. Meinverkehr) zur Umgehung der festgesetzten Höchstpreise eine willkürliche Handhabung bieten. Zur Beseitigung dieser Mißstände und um weiteren Preisstreiberien einen Riegel vorzusetzen, bitten wir, die fehlende Beschlagnahme nach vorhandener Getreidebestände und die Errichtung einer besonderen Verteilungsstelle für Getreide herbeizuführen zu beantragen und für den in § 6 Abs. 1 festgesetzten Handel in Getreide von drei Tonnen und darunter einen Höchstpreis festzusetzen, der um 30 Mk. für die Tonne über die im § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise hinausgeht. Ein solcher Höchstpreis für Getreide würde den Händlern genügenden Verdienst lassen und die Verbraucher vor Preissteigerung schützen. Da durch die erbetene Beschlagnahme laufende Verträge nicht mehr erfüllt werden können, bitten wir einen Regulatorpreis festzusetzen. Als solcher dürfte der vorgeschlagene Höchstpreis für Getreide anzuwenden sein.“

Die Überzeichnungen in den Preisforderungen für Getreide drängen in der Tat danach, daß auch im sogenannten „Meinverkehr“ Höchstnotierungen gemacht werden. Die Preise der Beschlagnahme der Getreide sowie die Regulierung laufender Verträge bedarf noch einer sorgfältigen Prüfung.

Ueber die Frage der rechtsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachteiles fanden in den letzten Wochen mehrere Konferenzen statt zwischen Vertretern der freien, der öffentlichen, der Staat- und der gewerblichen Wirtschaft. Man erregte sich nach längeren Beratungen auf Seiten, die dem Bundesrat und dem Reichstag in einer Position unterbreitet werden sollen.

Am 3. März fand in dieser Angelegenheit bei dem Reichskanzler eine 14stündige Sitzung statt, an der außer dem Reichskanzler die Herren Unterrichtsminister Wolpert und Ministerialsekretär Caspar sowie die Herren Leibert-Berlin (freie Gewerkschaften), Stegenwald-Berlin (christliche Gewerkschaften), Rastbach-Berlin (christliche Gewerkschaften) und Pinner-Berlin (polnische Gewerkschaften) teilnahmen. Von den Gewerkschaftsvertretern wurde zur Beendigung ihrer Anwesenheit beantragt, daß die jetzige Organisation der Arbeitsnachteile und die Handhabung der Arbeitsnachteile während des Krieges nicht befriedigen könnten, daß aber insbesondere nach Beendigung des Krieges die bestehenden Mängel sehr zum Schaden der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer hart in die Erscheinung treten werden. Eine rechtsgesetzliche Regelung sei daher schon jetzt in Angriff zu nehmen oder, falls dieser Weg nicht gangbar sei, sollten durch eine Landesgesetzgebung geeignete Vorkehrungen getroffen werden. Nach einer längeren Aussprache, in der auch die Frage der Regelung der Frage entgegenstehenden Schwierigkeiten erörtert wurden, erklärte der Reichskanzler, daß er sich der großen Bedeutung der Frage sowohl jetzt wie nach dem Kriege bewußt sei. Demnach würden die vorgetragenen Wünsche in wohlwollender Weise von der Reichsregierung geprüft werden.

Arbeiterversicherung.

Entschädigungspflicht des Arbeitnehmers bei jahrlanger Verbeibringung eines Unfalls Urteil des Reichsgerichts vom 3. Dezember 1914. Der Arbeiter A. der offenen Handelsgesellschaft B. u. D. ist im Mai 1912 in deren Fabrik tödlich verunglückt. Nach zwei Jahren er in einem Krankenhause des Landes bei der Arbeit von einem über 3 Meter hohen über dem Gemeinwesen befindlichen Turm mit einem Geländer versehenen Laufwege ca. Seine Witwe und zwei Kinder erhalten von der Unfallversicherungsgesellschaft zu B. C. ein Geld und einen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft.

gegenüber der offenen Handelsgesellschaft wegen jahrlanger Verbeibringung des Unfalls Klage. Landgericht und Oberlandesgericht Stuttgart als Berufungsgericht mißbilligten der Klage. Die von der beklagten offenen Handelsgesellschaft B. u. D. beim Reichsgericht eingeleitete Revision blieb ohne Erfolg. Der 6. Zivilsenat des obersten Gerichtshofes führte aus:

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Beklagte den Laufweg habe anbringen und weiter bestehen lassen, damit er den Arbeitern als Zugang zu dem Schieber des Einfahrtores in dem Siloraum diene. Die Errichtung des Laufweges zu diesem Zwecke habe im Kreise der Einrichtungen der Gesellschaft gelegen. Die Errichtung sei aber, wie das Berufungsgericht weiter erwidert, der Sicherheit der Arbeiter gefährlich und dazu den bindenden Unfallversicherungsbedingungen der Berufsgenossenschaft zuwiderlaufend gewesen. Der Revision war der Erfolg zu verhängen. Die beiden Gesellschaften der Beklagten sind mangels entgegenstehender Abmachungen zur Zahlung der Geldanteile der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet (§ 114 B.-G.-B.). Die Beklagte und ihre Revision meinten nun dagegen, daß es an dem Tatbestandsmerkmal des § 904 der B.-G.-B. fehle, daß die Gesellschaften aber einer von ihnen bei der Anordnung und Befestigung des ungeschützten Laufweges eine ihnen zurechnende Vernachlässigung begangen haben; die Beklagte habe die gewerblich-tätigen Angelegenheiten einem fachmännischen Beamten übertragen, der wegen der Verletzung gegen die bestehenden Sicherheitsvorschriften, wenn sie vorliege, nach §§ 609, 903 B.-G.-B. in Anspruch genommen werden müsse, die Gesellschaften seien nur faktumäßig vorgehilft, mit den gewerblichen Dingen nicht vertraut und hätten sich um diese nicht zu kümmern brauchen; das Technische sei durch die angegebene Betriebsanweisung — Anstellung eines fachmännischen Beamten — aus ihren eigenen Einrichtungen ausgeschlossen. Dieser Standpunkt ist nicht richtig. Die Gesellschaft kann nicht einen Zweck des Arbeitsgebietes ihres gewerblichen Unternehmens von der verantwortlichen Tätigkeit der Gesellschaft überträgt ausschließen und die Verantwortung auf einen fachmännischen Beamten abwälzen. Ein fachmännischer Beamter wird für die Erkenntnis, daß ein hoch über dem Fußboden eines Arbeitsraumes angebrachter Laufweg, dem jede seitliche Umwehung zum Schutze gegen ein Ausgleiten und Herabfallen sei, für die Sicherheit der darauf angewiesenen Arbeiter gefährlich ist, und daß der hoch über dem Laufwege hängende Balken eine wirksame Sicherheitsvorrichtung gegen diese Gefahr nicht darstellt, nicht erachtet. Die Gesellschaften müssen ebenso, wenn sie die pflichtmäßige Kenntnis der Unfallversicherungsbedingungen sich verschaffen hatten, auch erkennen, daß die Betriebsanweisung des Laufweges diesen Vorschriften widerspricht. In der Beschreibung, für diejenige Erfahrung und Kenntnis zu berücksichtigen, um die Gefahren, die sich bringen, zu erkennen, ferner die Sicherheitsvorkehrungen gegen diese Gefahren anzubringen und die zu diesem Zwecke erforderlichen Unfallversicherungsbedingungen der Berufsgenossenschaft zu beachten, besteht die besondere Verantwortung, zu der der gewerbliche Unternehmer vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist. Er muß vor die Revision zurückgehen. (Offenlegung VI. 393/14; Wert des Streitgegenstandes in der Revisionssumme: 6200—10000 Mark.)

Gesetzgebung, Rechtsprechung.

Schließt ein Anrechnungsverbot auch die Zurückbehaltung an? (R.G.B. §§ 273, 304; S.A.C. § 550. — Urteil des Reichsgerichts, 6. Zivilsenat, vom 26. Oktober 1914.) Das Reichsgericht hat die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts nicht zugelassen. Aus den Gründen:

„Gesetzlich ist die Anrechnung, die eine Forderung des Anrechnungsgegners als Gläubigers gegen den Anrechnenden als Schuldner durch Gegenüberstellung einer Forderung im ungeschützten Gläubiger- und Schuldverhältnis nicht (R.G.B. §§ 557 ff.) und die Zurückbehaltung, die dem Schuldner ein Weigerungsrecht gegenüber seinem Gläubiger gibt, bis dieser ihn selbst wegen einer ihm zurechnenden Forderung gegen den Gläubiger betreibt“ (R.G.B. § 273), grundsätzlich verschiedene Rechtsbehelfe. Das schließt nicht aus, daß sie unter Umständen in ihrem Zweck und in ihren Wirkungen sich demgegenüber nähern, daß es angezeigt erscheint, sie auch rechtlich gleich zu behandeln und die für das eine Recht gegebenen Bestimmungen auch auf das andere, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, anzuwenden. In einem Urteil vom 24. April 1908 (Wern. Rp. 1908, Nr. 550, 2. Z.) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß in der Erklärung des Zurückbehaltungsrechts, wenn es wegen einer fälligen Forderung gegen eine fällige Geldforderung geltend gemacht wird, regelmäßig die Erklärung der Anrechnung zu finden ist. In Geldforderungen Zug um Zug unter gleichzeitigen Umständen nur den Sinn einer Anrechnung haben könnten. Diesen Satz hat ein Urteil vom 30. September 1913 (R.G.B. §§ 188, 3. Z.) mit dem Satz zurückgewiesen, daß er vor allem dann gelten müsse, wenn der Erklärende weiß, daß seine Forderung dem dem Gegner nicht beigetrieben und daher vornehmlich auf andere Weise als durch Anrechnung nicht erfüllt werden kann. Diese Urteile haben die Anwendbarkeit des § 304 R.G.B. auf die so genannte Zurückbehaltungsmasse nicht bestritten. Gerade unter diesem Gesichtspunkt hat nun eine neuerliche Entscheidung des Reichsgerichts (3. Z., Urteil vom 20. Mai 1914, III 62 11) das Verhältnis von Anrechnung und Zurückbehaltung eingehend erörtert. Eine Forderung beider Rechtsbehelfe, so erwidert dieses Urteil, für eine und dieselbe Gegenforderung gegen eine und dieselbe Forderung ist nicht immer aus, wenn die Zurückbehaltungsmasse denselben Zweck und denselben Erfolg hat, den § 304 R.G.B. für die Anrechnung der Forderung und Gegenforderung verbietet. Wird trotz der Zurückbehaltung für diese einheitlichen Forderung eine Forderung erzielt, die nach dem Anrechnungsverbot des § 304 R.G.B. anzuwenden ist, so kann diese Forderung nicht damit gerechtfertigt werden, daß sie nach § 273 R.G.B. statutenmäßig Zweck der Bestimmungen des Rückbehaltungsrechts ist. Die Bestimmungen des Rückbehaltungsrechts sind nicht auf die Zurückbehaltungsmasse beschränkt, sondern auf die Forderung des Gläubigers.

